

SATZUNG

BUNDESVERBAND DER RENTENBERATER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband der Rentenberater e.V.
2. Sitz des Verbandes ist Bonn.
3. Sein Bereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.*
6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziel

1. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rentenberater und Rechtsbeistände (§ 3 Abs. 1).
2. Der Verband hat die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Er hat bei der Entwicklung ihrer berufsständischen Aufgaben als Organ der Rechtspflege auf den Gebieten des Renten- Und Sozialrechts mitzuwirken.*****
3. Zu diesem Zweck soll der Verband u.a.
 - a) die Öffentlichkeit über das Sozialgesetzbuch, das Sozialversicherungsrecht und die übrigen Systeme der Altersversicherung aufklären und unterrichten;

- b) darauf hinwirken, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung seine Erfahrungen aus dem Umgang mit den Sozialgesetzen zum Wohle der Bürger berücksichtigen;*****
 - c) mit anderen Institutionen zusammenarbeiten, oder deren Hilfe in Anspruch nehmen, soweit es allgemein oder von Fall zu Fall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Ziele angebracht erscheint;
 - d) Mitglieder des Bundesverbandes in die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger entweder durch Mitwirkung bei den Wahlen oder durch Einreichung eigener Vorschlagslisten entsenden;
 - e) den Berufsstand durch Arbeitstagungen, Publikationen und ein Verbandsorgan informieren und schulen;
 - f) Mitglieder zu einer standesgemäßen Erfüllung der beruflichen Pflichten im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung anhalten sowie Streitigkeiten beilegen;
 - g) die Ehrengerichtsordnung** durchführen und
 - h) gegenüber den Justizverwaltungen bei Registrierungsfahren durch Begutachtung mitwirken.*****
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft können nur im Rechtsdienstleistungsregister registrierte
 - a) Rentenberater nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG
 - b) Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RberG a.F.
 - c) Rechtsbeistände auf den Gebieten des Sozialgesetzbuches oder des Sozialversicherungsrechts erwerben.*****

2. Für unbeschränkt in allen Rechtsangelegenheiten vertretungsbefugte Personen gilt Abs. 1 nur, wenn bereits vor dem Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Registrierung nach § 10 Abs 1 Nr. 2 RDG erfolgt ist und ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wurde.*****
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben den Verband in seiner Arbeit und Zielsetzung zu unterstützen, seine Satzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen. Sie können vom Verband Unterstützung durch Auskünfte und Beratung in allen berufsständischen Fragen erhalten (§ 2). Die unter Ziff. 2 genannten anderen Personen sind nicht in den Vorstand wählbar.
4. Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes regionale Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung ihrer Aufnahmefähigkeit als Mitglieder notwendig sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident/Präsidentin mit einem der Stellvertreter oder mit dem Geschäftsführer. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
5. Das Mitglied unterwirft sich der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrengerichtsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim Tode des Mitgliedes,
 - b) bei Widerruf der Registrierung
(§ 3 Ziff. 1),*****
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
7. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
8. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden:
- a) bei Beitragsrückstand (§ 5,3),
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Verbandsinteressen und bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - c) bei schwerem Verstoß gegen die Berufsstandsinteressen nach entsprechender Feststellung durch das Ehrengericht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung der Versammlung in seiner Sache kein Stimmrecht.

Die Beteiligten (Mitglieder - Verband) tragen die ihnen im Ausschließungsverfahren entstandenen Kosten jeweils selbst.

§ 5 Beitrag - Umlagen

1. Der Verband deckt seine Kosten durch Beiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 18 % der

zum jeweiligen Beginn des Beitragsjahres maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße West (§ 18 SGB IV), aufgerundet auf volle Euro.****

Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Beitragssatz beschließen.*** In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin eine befristete Sonderregelung treffen.

2. Zur Verwaltungsvereinfachung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus zu entrichten. Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift.****
3. Bei Beitragsrückständen hat das säumige Mitglied für jede Mahnung eine Mahngebühr zu zahlen.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung 6 Monate im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

Ihr Stimmrecht ruht vom Zugang der schriftlichen Mitteilung an.

4. Außerordentliche Beiträge können durch Umlage von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-

führung sowie die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/Präsidentin, in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder durch den Präsidenten/Präsidentin, in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit verkürzter Frist einberufen werden.
4. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können vom Versammlungsleiter neue Anträge zur Verhandlung und Beschlussfassung gestellt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes handelt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - mit Ausnahme bei § 15,2 - über alle bekanntgegebenen oder durch die Versammlung zugelassenen Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einem Antrag auf geheime Abstimmung mit Mehrheit stattgegeben wird. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Stellvertretern und bis zu 4 Beisitzern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer. Ein bestellter Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied. Er hat jedoch keine Stimme.
2. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsident/Präsidentin. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
5. Der Präsident/Präsidentin oder einer ihrer Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung, die schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/Präsidentin und den Stellvertretern.

Mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verband.

§ 11 Ehrenamt

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag werden ihnen

die notwendigen Reisekosten und sonstige angemessenen Aufwendungen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien erstattet.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder wählen. Sie legt Umfang und Zeitdauer der Tätigkeit fest.
2. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzentwürfen ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Verbandsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfer.

Sie prüfen die Jahresrechnung des Verbandes und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Gewährleistung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und einen angestellten oder freiberuflichen Geschäftsführer berufen.
2. Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen des Verbandes beratend und antragsberechtigt teilnehmen.

§ 15 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Der Beschluss für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens, soweit dies nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt wird.

* Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn - VR 4099 -

** Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 19.09.1992 in Augsburg

*** Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 30.09.1983 in Bochum, geändert durch die Mitgliederversammlung vom 19.09.1992 in Augsburg und der Mitgliederversammlung vom 18.09.1993 in Lübeck.

**** Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 17.09.2007 in Berlin

***** Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.09.2008 in Saarbrücken

EHRENGERICHTSORDNUNG

§ 1

Den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung sind alle Mitglieder des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. unterworfen.

§ 2

Das Ehrengericht kann auf Antrag einberufen werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitglied des Verbandes durch seine berufliche Tätigkeit das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes schädigt. Die Standesrichtlinien ergeben sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), der analogen Anwendung der Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA).*

§ 3

In dem Antrag ist der genaue Sachverhalt mit vorhandenen Beweismitteln anzugeben. Das Ehrengericht ist berechtigt, zu der Sitzung weitere Beweismittel beizuziehen. Das Verfahren wird nach den Vorschriften der BRAO durchgeführt. Die Anklagevertretung übernimmt ein Delegierter des Vorstandes.*

§ 4

Das Ehrengericht tritt zusammen, sobald die Anschuldigungen seinem Vorsitzenden zugegangen sind. Ort und Zeit sind vom Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 5

Das Ehrengericht amtiert in erster Instanz in der Besetzung seines Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in zweiter Instanz durch seinen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Wahl des Ehrengerichts in 1. und 2. Instanz erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es wird für vier Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrengerichts vor Ablauf der Wahlperiode beruft der Vorstand des Bundesverbandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Ehrengerichtsmitglied.

§ 6

Die Entscheidungen des Ehrengerichts können lauten auf Zurückweisung der Anschuldigung, auf Einstellung wegen Geringfügigkeit, auf Missbilligung, Verweis oder Ausschluss aus dem Verband. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Verurteilten zur Last. Bei Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit können die Kosten dem Beschuldigten auferlegt werden.

§ 7

Das Ehrengericht ist kein Organ des Verbandes. Vorstandsmitglieder können nicht zu Ehrenrichtern berufen werden.

RICHTLINIEN FÜR BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.1983 in Bochum, geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.09.1992 in Augsburg, am 18.09.1999 in Heidelberg und am 15.09.2007 in Berlin gelten folgende Beitragsermäßigungen:

- a. Rentenberater, die innerhalb eines Jahres nach erstmaliger Zulassung dem Verband beitreten, erhalten für die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft eine Beitragsermäßigung von 50 %.
- b. Mitglieder, die einen Jahresumsatz unter dem 300-fachen des aktuellen Rentenwertes nachweisen, zahlen auf Antrag einen um 1/3 ermäßigten Beitrag für das jeweilige Beitragsjahr. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Zugang der Beitragsrechnung an den Schatzmeister gerichtet werden.
- c. Rentenberater, die keine Tätigkeit mehr ausüben, aber mit ihrem Berufsverband weiterhin verbunden bleiben wollen, zahlen einen Jahresbeitrag von € 60,00.
- d. Bei Doppelmitgliedschaft (z.B. Bundesverband der Rentenberater und Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände, oder Bundesverband der Rentenberater und Rechtsanwaltskammer) wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt, aber im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann der Beitrag um 50 % ermäßigt werden (s. auch Ziff. a).
- e. Bei Sozietäten wird je Rentenberater ein halber Beitrag erhoben.
- f. Für Rentenberater mit Hauptgeschäftssitz in den neuen Bundesländern ermäßigt sich der Beitrag gem. § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2008 auf 88 %. Dieser Prozentsatz erhöht sich jährlich ab 2009 um 2 %punkte, bis insgesamt 100 % erreicht sind.

RICHTLINIEN GEM. § 11 DER SATZUNG

Über den Ersatz von Aufwendungen für Vorstandsmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. für besondere Tätigkeiten innerhalb des Verbandes

Präambel

Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder ist Ihrer Natur nach ehrenamtlich, also nicht zu entschädigen. Da jedoch von Ihnen nicht erwartet werden kann, dass sie außer Ihrem Zeit- und Arbeitsaufwand auch noch anfallende Kosten aus eigenen Erträgen aufbringen, gelten folgende Erstattungsgrundsätze:

§ 1

Reisekosten: Vorstandsmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder erhalten für Reisen im Auftrag oder Interesse des Verbandes sowie für gemeinsame Sitzungen, Vorstandsmitglieder außerdem für Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung eine Kostenerstattung nach § 28 BRAGO. Kosten anlässlich solcher Veranstaltungen stattfindender Arbeitssessen werden ebenfalls von Verband übernommen.

§ 2

Aufwandsersatz Porto und Telefonkosten werden ersetzt. Der Verband kann statt Einzelnachweisen Pauschbeträge zulassen. Für die Arbeitszeit des Büropersonals, die für Verbandsarbeit aufgebracht wird, wird die ortsübliche Vergütung für Aushilfskräfte gezahlt.

§ 3

Unfallversicherung: Vorstandsmitglieder und Regionalbeauftragte werden für ihre Reisen im Interesse des Verbandes mit einer Versicherungssumme in Höhe des Doppelten der jeweiligen Höchstversicherungssumme der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert.

§ 4

Besondere Tätigkeiten: Für die Vorbereitung und Abhaltung von Seminaren und Vorstandsvorstellungen des Bundesverbandes erhalten Vorstandsmitglieder ebenso wie alle übrigen Verbandsmitglieder ein Stundenhonorar in Höhe des Doppelten des aktuellen Rentenwertes, aufgerundet auf volle EUR 10 je Vortragsstunde. Für die Reisekosten gilt § 1 dieser Richtlinien.